

Satzung

der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragssatzung) vom 12.12.2003 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 26.06.2012

Aufgrund der §§ 7 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV NRW 2023)), zuletzt geändert durch Art. 1 G über das Führen von Gemeinde- und Kreisbezeichnungen vom 25.10.2011 (GV.NRW.S.539) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts "Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts" vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW.S.394) in Verbindung mit der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 12.12.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 16.12.2010) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 26.06.2012 folgende 3. Änderungssatzung zur Kanalanschlussbeitragssatzung vom 12.12.2003 beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Die Schwalmtalwerke AöR erheben zum Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage oder von Teilen einer Anlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Schwalmtalwerke AöR zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die anrechenbare Grundstücksfläche.
- (2) Die anrechenbare Grundstücksfläche wird ermittelt durch die tatsächliche Grundstücksfläche und einen Vervielfältiger, der Art und Maß der Ausnutzbarkeit des Grundstückes berücksichtigt. Die zugrunde zu legende Grundstücksfläche ergibt sich aus Abs. 3, der Vervielfältiger für das Maß der Nutzung aus Abs. 4 und der weitere Vervielfältiger für die Art der Nutzung aus Abs. 5.
- (3) a) In Gebieten, in denen ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB besteht, wird die gesamte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, soweit sie innerhalb des Bebauungsplanes liegt.
- b) In Gebieten, in denen ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB nicht besteht, wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m berechnet; sie wird parallel zur kanalisierten Straße gemessen, beginnend an der straßenseitigen Grundstücksgrenze.
Geht die tatsächliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinaus, so richtet sich die zugrunde zu legende Grundstücksfläche nach der tatsächlich genutzten Grundstücksfläche.
- c) Die Grundstückstiefe ist dabei von der Grundstücksseite zu rechnen, mit der das Grundstück an der Straße (Weg, Platz) bzw. mit seiner der Straße zugewandten Grenze liegt. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. In diesem Falle wird die Tiefenbegrenzung von dem Punkt gemessen, wo die wegemäßige Verbindung endet. Grenzt ein Grundstück an mehrere kanalisierte Straßen (Wege, Plätze) so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite ermittelt.
- d) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, die aber einen Anschluss im Sinne von § 2 Abs. 2 besitzen, werden mit der tatsächlichen Grundstücksfläche angesetzt.

- (4) Die nach Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vervielfältiger multipliziert, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---------------------------------------------|------|
| bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
- (5) Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der gem. Abs. 4 ermittelte Vervielfältiger um 0,3 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Grundstücke nicht in einem Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen, aber aufgrund der vorhandenen bzw. bei unbebauten Grundstücken möglichen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kern-, Gewerbe- oder Industriegrundstücke anzusehen sind.
- (6) Das Maß der Bebaubarkeit gem. Abs. 4 richtet sich in beplanten Gebieten nach der im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet werden. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und einen Verfahrensstand im Sinne von § 33 BauGB erreicht hat.
- (7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt. Soweit die Ausweisung jedoch nur Kindergärten zulässt, werden sie als eingeschossig angesetzt. Grundstücke, auf denen planungsrechtlich nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (10) Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,0 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

§ 3a

Beitragssatz und Ermäßigungen

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt für jeden qm der nach § 3 ermittelten Fläche
 - a) 16,41 € bei einem Anschluss an einen Freispiegelkanal,
 - b) 9,10 € bei einem Anschluss an eine Druckentwässerungsleitung.
- (2) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich
 - a) wenn nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden darf,
 - aa) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) auf 8,45 €,
 - ab) im Falle des Absatzes 1 Buchstabe b) auf 1,14 €,
 - b) wenn nur Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann, auf 7,96 €,
 - c) für unbebaute, jedoch bebaubare Grundstücke ebenfalls auf die vorgenannten Beträge, wenn auf die bebauten Nachbargrundstücke die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden, und diese auch für die unbebauten Grundstücke zutreffen würden.
- (3) Wird ein Teilanschluss an die öffentliche Abwasseranlage (gem. Abs. 2) in einen Vollanschluss umgewandelt, so ist der Anschlussbeitrag nach § 3 neu zu berechnen und der sich ergebende Differenzbetrag nach zu erheben.
- (4) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das neu gebildete Grundstück oder die neue wirtschaftliche Einheit neu zu berechnen und der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen.
- (5) Wird ein Grundstück, für welches der Beitrag gezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist der Beitrag für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu erheben, wenn die volle Beitragspflicht bereits erfüllt ist.
Wird bei einem Grundstück, für das ein Beitrag erhoben worden ist, die tatsächliche bauliche Nutzung vergrößert und erhöht sich hierdurch die für die Beitragsberechnung maßgebende Anzahl der Vollgeschosse, so ist der Unterschiedsbetrag nach zu entrichten.

§ 4

Kostenspaltung

Die Schwalmthalwerke AöR kann den Anschlussbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
- (3) Im Fall des § 3 a Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des weiteren Teilanschlusses.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 3 a Abs. 4 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (5) Die Beitragspflicht entsteht im Falle des § 3 a Abs. 5 Satz 2 mit der Erhöhung der für die Beitragsberechnung maßgebenden Anzahl der Vollgeschosse.
- (6) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (7) In den Fällen des Abs. 6 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalanschlussbeitragsatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmthalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 26.06.2012

gez.

- Wetzels -
Stellvertr. Vorsitzender des
Verwaltungsrates

und

- Pesch -
Vorstand der
Schwalmtalwerke AöR